

# **Richtlinien der Gemeinde Wankendorf zur Förderung von Vereinen und Verbänden**

## **1. Allgemeines**

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 erfolgt eine Förderung von Vereinen und Verbänden (im Folgenden nur noch Vereine genannt) nach diesen Richtlinien. Die Richtlinien sind verbindlich, verlässlich und verständlich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Voraussetzung für eine Förderung ist die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel. Die Gemeinde muss zur Förderung gemäß dieser Richtlinie jährlich einen Beitrag im Haushalt bereitstellen, welcher sich an dem Bedarf der vorangegangenen Jahre orientiert.

## **2. Ziele der Förderung**

Die Förderung der Gemeinde soll sowohl Kindern und Jugendlichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Wankendorfer Vereinen zukommen.

Vereinsarbeit lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Dieses wird nur durch Kontinuität gewährleistet. Aus- und Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Betreuung der ehrenamtlich tätigen Personen haben eine besondere Bedeutung und sollen eine angemessene Wertschätzung erfahren.

Die Vereine sind eine tragende Säule der Kinder- und Jugendförderung aber auch einer allgemeinen lebendigen Dorfgemeinschaft in der Gemeinde Wankendorf. Zuschüsse sollen daher möglichst den Zweck verfolgen, eine aktive Vereins- und Verbandstätigkeit sowie besondere Projekte und Engagements vor Ort zu fördern. Die Gemeinde gewährt daher Zuschüsse gemäß den nachfolgenden Vorschriften.

## **3. Jugendfreizeiten**

Die Gemeinde Wankendorf gewährt für Jugendfreizeiten (Zuwendung zur Durchführung von Fahrten und internationalen Begegnungen) eine Förderung analog den Richtlinien des Kreises Plön. Die Förderung erfolgt nur für Teilnehmer/innen aus Wankendorf.

Es werden für Jugendfreizeiten folgende Zuwendungen gewährt:

- |                                                                |        |
|----------------------------------------------------------------|--------|
| a) Für In- und Auslandsfahrten je Teilnehmer                   | 2,50 € |
| b) Für internationale Begegnungen je Teilnehmer                | 4,00 € |
| c) Für Rückbesuche bei internationalen Begegnungen je Besucher | 7,00 € |

Die Bewilligung setzt voraus, dass

- 1) die Maßnahme mindestens drei und höchstens 21 Verpflegungstage umfasst, wobei An- und Abreisetag als voller förderungsfähiger Tag gerechnet werden,
- 2) im Regelfall nehmen mindestens sieben Teilnehmer/innen teil.) Für jeweils sieben Kinder bzw. Jugendlichen wird ein/e Gruppenleiter/in anerkannt.),
- 3) die Teilnehmer/innen (mit Ausnahme der Gruppenleiter/innen) nicht über 27 Jahre alt sind.
- 4) die Veranstalter eine Teilnehmerliste führen und
- 5) durch Vorlage eines Einladungsschreibens nachgewiesen wird, dass bei internationalen Begegnungen ein Rückbesuch fest eingeplant wird.

Die Regelungen für Jugendfreizeiten werden automatisch den jeweiligen Bestimmungen des Kreises Plön angepasst.

## **4. Förderung des Erwerbs der Juleica sowie Trainer- und Schiedsrichterlizenzen**

Die Gemeinde Wankendorf beteiligt sich mit einem Drittel an nicht gedeckten Kosten am Erwerb der Juleica für Wankendorfer Bürger/innen und in Wankendorf ansässigen Vereinen tätigen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage des Förderbescheides des Kreises Plön.

Die Gemeinde Wankendorf fördert auf Antrag Trainer- und Schiedsrichterlizenzen und beteiligt sich mit einem Drittel an nachgewiesenen nicht gedeckten Kosten am Erwerb dieser für in Wankendorfer Vereinen tätigen Bürgerinnen und Bürgern. Voraussetzung dafür ist die Vorlage des Förderbescheides des Kreis- und Landessportverbandes.

## **5. Zuschüsse für Vereinsjubiläen:**

Die Gemeinde gewährt Vereinen aus Wankendorf auf schriftlichen Antrag der Vereinsführung pro 10 Jahre Vereinsbestehen 100,00 €, allerdings nicht mehr als 50 % der nachgewiesenen Kosten und höchstens 500,00 €. Die Zuwendung wird abhängig von einer öffentlichen Vereinsveranstaltung anlässlich des Jubiläums gemacht. Die Zuwendung wird gewährt bei 10, 20, 25, 30, 40, 50-jährigen usw. Vereinsjubiläen.

## **6. Laufende Förderung**

Die Gemeinde gewährt Vereinen aus dem Amtsbereich eine lfd. Förderung in Höhe von 20,00 € / Jahr pro jungem Mitglied aus Wankendorf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Förderungsjahr (Stichtag: 15.05.).

Über die Amtsverwaltung werden die infrage kommenden Vereine bis zum 31.03. eines jeden Jahres unter Hinweis auf diese Förderung angeschrieben. Die Vereine und Verbände haben dann bis zum 15.05. des fraglichen Jahres Gelegenheit über Mitgliederlisten, Angabe des Geburtstages und Namens sowie Anschrift, den Nachweis zu erbringen. Vereine und Verbände, die die Frist nicht einhalten, erhalten für das fragliche Jahr für diesen Zweck keine Förderung.

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis, dass für die jugendlichen Mitglieder ein Beitrag erhoben wird. Ein Familienbeitrag gilt als Beitrag.

Daneben ist die jeweilige Vereinssatzung bei der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf einzureichen.

## **7. Einzelförderung**

Die Gemeinde Wankendorf gewährt Vereinen auf schriftlichen Antrag der Vereinsführung grundsätzlich auch Zuwendungen für Einzelmaßnahmen. Der Antrag muss die voraussichtliche Finanzierung darstellen. Die Einzelmaßnahmen können die unterschiedlichsten Gründe sein. Die Gemeindevertretung entscheidet jeweils im Einzelfall. Die Höchstförderung beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten. Der Zuschuss berechnet sich im Verhältnis anteiliger Mitglieder aus der Gemeinde Wankendorf.

Eine mehrmalige Förderung desselben Vereins für verschiedene Einzelprojekte innerhalb eines Jahres ist grundsätzlich möglich.

## **8. Begriffsbestimmung**

Vereine und Verbände sind eingetragene Einrichtungen im Sinne des Vereinsrechts.

Die Gemeinde behält sich eine Öffnung der vorstehenden Begriffsbestimmung im Einzelfall für vereinsähnliche organisierte Gruppierungen (mit Ausnahme von politischen Parteien) vor.

## **9. In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 01.01.2007.